

# WIN – Women Innovation Network

## Statuten

---

### Art 1 Name

Unter dem Namen WIN Women Innovation Network besteht gemäss ZGB 60 ff. ein Verein mit Sitz in Zürich.

### Art 2 Ziel und Zweck

Das Ziel von WIN ist es, das gegenseitige Verständnis der Geschlechter im beruflichen Umfeld zu fördern, Frauen im Geschäftsleben zu motivieren und (mittels geeigneter Aktivitäten) eine echte berufliche Gleichstellung der Frauen zu erreichen.

Der Verein will

- eine Kommunikationsplattform bieten für Frauen, die im Geschäftsleben bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und als Entscheidungsträgerinnen in Wirtschaft, Politik, Sozialbereichen oder Kultur zu wirken,
- ein Netzwerk für wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Austausch sein,
- seinen Mitgliedern – unter Einbezug der besonderen weiblichen Gesichtspunkte – Gelegenheit bieten zur Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Profilierung,
- bei der Verständigung zwischen den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern beider Geschlechter in Wirtschaft, Politik, Sozialwesen oder Kultur mitwirken,
- zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene beitragen, wobei die Interessen von Frauen speziell berücksichtigt werden,
- den Kontakt zu und den Gedankenaustausch mit verwandten Organisationen und Vereinigungen im In- und Ausland pflegen.

### **Art 3 Erreichung des Zwecks**

WIN erreicht seine Ziele mittels

- der aktiven Mitarbeit eines jeden Mitglieds
- der Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und mit den Mitgliedern verwandter Organisationen und Vereinigungen im In- und Ausland
- den Kontakten zu wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Behörden und Verbänden

### **Art 4 Mittel und Haftung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a. die Eintrittsgebühr eines jeden Mitglieds
- b. den Jahresbeitrag eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder
- c. allfällige vom Vorstand beschlossene Unkostenbeiträge an Veranstaltungen bis maximal Fr. 100.-- pro Jahr

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Rechnung wird auf Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen.

### **Art 5 Mitgliedschaft**

#### **5.1 Aktivmitglieder**

##### **5.1.1 Rechte und Pflichten**

Mitglied bei WIN kann werden, wer als Frau

- im Geschäftsleben bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und als Entscheidungsträgerin in Wirtschaft, Politik, Sozialbereichen oder Kultur zu wirken
- aktiv am Aufbau eines Kontakt-, Beziehungs- und Aktionsnetzwerkes unter Frauen in Wirtschaft, Politik, Sozialwesen und Kultur mitarbeiten will, um so die Erreichung der Vereinsziele zu bewirken
- gewillt ist, regelmässig an den gemeinsamen Abendveranstaltungen teilzunehmen
- vom Vorstand zur Aufnahme in den Verein empfohlen wird und die Generalversammlung die Mitgliedschaft bestätigt

### **5.1.2 Kandidatinnen**

Kandidatinnen nehmen während einiger Zeit regelmässig am Vereinsgeschehen teil. Über die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt eines Mitgliedes während des Vereinsjahres entscheidet der Vorstand mit absolutem Mehr und teilt die Namen der Neumitglieder an der Generalversammlung mit.

### **5.1.3 Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied entrichtet

- a. die Eintrittsgebühr
- b. den Jahresbeitrag
- c. allfällige vom Vorstand beschlossene Unkostenbeiträge gemäss Art. 4.1 c.

### **5.1.4 Stimm- und Wahlrecht**

Die Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie an der Generalversammlung.

### **5.1.5 Meetings**

Die Mitglieder treffen sich etwa alle fünf Wochen einmal zu einer Abendveranstaltung.

## **5.2 Weitere Mitgliedschaften**

### **5.2.1 Passivmitglieder**

Mitglieder, die im Ausland weilen oder aus anderen Gründen nicht am Clubgeschehen teilnehmen können, haben die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft.

Falls Passivmitglieder an einzelnen Anlässen teilnehmen, zahlen sie für diese Veranstaltung den gleichen Beitrag wie eine WIN-Interessentin.

Passivmitglieder zahlen einen von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag und werden laufend über die Geschehnisse im Verein informiert, haben jedoch keinerlei Stimm- und Wahlrecht.

Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt, sofern das Mitglied bis drei Monate vor Abschluss des Rechnungsjahres einen schriftlichen Antrag zuhänden des Vorstandes gestellt hat.

### **5.2.2 Ehrenmitglieder**

Mitglieder oder Drittpersonen beider Geschlechter, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit. Sie verfügen über kein Wahl- und Stimmrecht an den Mitglieder- und Generalversammlungen.

### **5.3 Supporter**

Supporter sind Personen, Firmen oder Organisationen, die dem Verein nahestehen und ihn in seinen Aktivitäten unterstützen ohne selbst Mitglieder zu sein. Supporter können den Verein durch regelmässige – frei gewählte – Beiträge unterstützen. Von diesen freiwilligen Beiträgen können keinerlei Mitbestimmungsrechte abgeleitet werden.

### **5.4 Ende der Mitgliedschaft**

#### **5.4.1 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende der Kündigungsfrist. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **5.4.2 Todesfall**

Bei Todesfall eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

#### **5.4.3 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Aktivmitglieds aus WIN kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die zweimalige erfolglose Abmahnung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr oder allfälliger vom Vorstand beschlossener Unkostenbeiträge gemäss Art. 4.1. c. eines Mitglieds durch den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in der Regel an der Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der Anwesenden. In schwerwiegenden Fällen kann der sofortige Ausschluss durch die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vollzogen werden.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

## **6.1 Generalversammlung**

### **6.1.1 Einberufung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Sie wird ausserdem einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder bei der Präsidentin ein entsprechendes schriftliches Gesuch unter Angabe der gewünschten Traktanden stellt.

### **6.1.2 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **6.1.3 Aufgaben**

Der Generalversammlung obliegt namentlich der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Wahl des Vorstandes und die Aufsichtspflicht über die Tätigkeit der Organe.

Die Generalversammlung befindet über die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes und legt den Jahresbeitrag auf Antrag des Vorstandes nach Massgabe der Bedürfnisse des Vereins fest.

### **6.1.4 Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung.

## **6.2 Vorstand**

### **6.2.1 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, wobei die Präsidentin in Einzelwahl im Amt bestätigt werden muss. Zur Wahl des Vorstandes ist das absolute Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

### **6.2.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich während fünf Jahren möglich. Bei ausserordentlichen Umständen – wie z.B. Unterbesetzung des Vorstandes – ist die Möglichkeit der Verlängerung gegeben.

### 6.2.3 Organisation und Einberufung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, einer Vizepräsidentin und fünf Mitgliedern und wird von der Präsidentin einberufen und geleitet.

Der Vorstand verteilt seine Aufgaben selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

### 6.2.4 Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit besteht bei absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

### 6.2.5 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vollzieht die Versammlungsbeschlüsse und besorgt die Clubgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder anderer von ihm ernannten Kommissionen fallen. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen durch Kollektivunterschrift.

Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsgruppen zu ernennen.

Weiter sind die folgenden Aufgaben durch den Vorstand wahrzunehmen:

- *Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes*  
Der Vorstand legt an der Generalversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung über die verschiedenen Aktivitäten und Ressorts ab.
- *Protokoll der Generalversammlung*  
Das Protokoll der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist spätestens 10 Tage nach dem Versammlungstermin zu versenden.
- *Activities*  
Der Vorstand arbeitet das Aktivitäten-Programm des Vereins aus, organisiert und leitet die einzelnen Veranstaltungen und ist für die Information der Vereinsmitglieder verantwortlich.
- *Supporterliste*  
Der Vorstand führt eine Liste der Supporter.

## Art 7 Rechnungsprüferinnen

### 7.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüferinnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **7.2 Aufgaben**

Die Rechnungsprüferinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung und des Vorstandes den schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

## **Art 8 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Das bei einer Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einem wirtschaftlichen, politischen, sozialen oder kulturellen Projekt zur Frauenförderung zur Verfügung gestellt.

## **Art 9 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 29. November 1993 in Kraft.

Zürich, 29. Mai 2001

WIN Women Innovation Network

Der Vorstand